OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701460/2/ER

Datum:
Linz, 10. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M N, R, L, vertreten durch seine Schwester, M N, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. November 2021, GZ: VStV/921301725126/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. November 2021, VStV/921301725126/2021, gab die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) dem Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. November 2021 gegen die Strafverfügung vom 12. Oktober 2021, VStV/921301725126/2021, Folge und bemaß die Geldstrafe mit 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit zwei Tagen und 19 Stunden neu. Ferner passte sie die Verfahrenskosten an die herabgesetzte Geldstrafe an.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf – vertreten durch seine Schwester – rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, die Strafe gänzlich zu erlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 12. Oktober 2021 verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz. In der Rechtsmittelbelehrung wurde ausgeführt, dass der Bf das Recht habe, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei.
Diese Strafverfügung wurde am Postamt Hamerlingstraße 44 in 4018 Linz hinterlegt. Beginn der Abholfrist war der 18. Oktober 2021, am 18. Oktober 2021 wurde die Strafverfügung behoben.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf schriftlich Einspruch gegen die Strafhöhe, den Einspruch gab er am 2. November 2021 persönlich bei der belangten Behörde ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs 3 par.cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. (...)

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
Gemäß § 17 Abs 3 ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die ggst Strafverfügung wurde hinterlegt und war ab 18. Oktober 2021 zur Abholung bereit. Die Zustellung erfolgte somit gemäß § 17 Abs 3 ZustellG am 18. Oktober 2021. Der Bf hat die Strafverfügung am ersten Tag der Abholfrist behoben, ihm stand somit – trotz Hinterlegung – die vollständige Rechtsmittelfrist zur Verfügung.
Dem Bf standen gemäß § 49 Abs 1 VStG zwei Wochen zur Erhebung eines Einspruchs gegen die am 18. Oktober 2021 zugestellte Strafverfügung zur Verfügung. Der 18. Oktober 2021 war ein Montag, die zweiwöchige Frist endete sohin gemäß § 32 Abs 2 AVG mit Ablauf des Montag, 1. November 2021.

Den Einspruch gegen die Strafverfügung gab der Bf jedoch erst am 2. November 2021 persönlich bei der belangten Behörde ab. Der Einspruch wurde daher verspätet eingebracht.

Gemäß § 49 Abs 3 VStG ist eine Strafverfügung, gegen die ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, zu vollstrecken. Die Strafverfügung erwuchs durch den verspätet eingebrachten Einspruch daher in Rechtskraft.

IV.2. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Folgendes zu entnehmen:
„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).“ (VwGH 22. April 1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (vgl. VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24. Mai 2016; Ra 2016/03/0050)

Zumal die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis das Hindernis des Wiederholungsverbots entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl VwGH 25. Juni 2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hatte das erkennende Gericht entsprechend der o.a. Judikatur von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

V. Im Ergebnis war daher aufgrund der bereits eingetretenen Rechtskraft der Strafverfügung das angefochtene Straferkenntnis aus Anlass der Beschwerde zu beheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter